

**Baumaßnahmen im städtischen Hoheitsbereich;
Anpassungen von Wertgrenzen und Optimierung von Verfahrensabläufen**

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 08044

Kurzübersicht zum Beschluss des gemeinsamen Bauausschusses, Kommunalausschusses und Verwaltungs- und Personalausschusses vom 08.02.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

Anlass	Auftrag des interfraktionellen Arbeitskreises (iAK) „Verwaltungsoptimierung“, konkrete Optimierungsvorschläge für das Bauen im Hoheitsbereich einzubringen
Inhalt	Darstellung der Vorschläge des Kommunalreferates zur Anpassung von Wertgrenzen und zur Beschleunigung von Verfahren
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Anhebung der Wertgrenzen für Stadtrats- bzw. Bezirksausschussbefassungen bei städtischen Bauprojekten; Modifizierung des Verfahrens für die gutachterliche Äußerung der von Bauprojekten fachlich betroffenen Ausschüsse; Prüfung von Modifizierungen des Verfahrens bei der Erstellung von Nutzerbedarfsprogrammen
Gesucht werden kann im RIS auch nach:	interfraktioneller Arbeitskreis, Verwaltungsoptimierung, Geschäftsordnung des Stadtrates
Ortsangabe	-/-

I. Vortrag des Referenten	
1. Anlass	1
2. Anpassung der Wertgrenzen für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen des Finanzhaushalts nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte	2
3. Modifizierung bezüglich der gutachterlichen Äußerung der fachlich betroffenen Ausschüsse bei Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen des Finanzhaushalts nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte	4
4. Modifizierung des Verfahrens der Erstellung von Nutzerbedarfsprogrammen (NBP)	5
5. Handlungsbedarfe bei der Abwicklung von Bauprojekten	7
6. Beteiligung anderer Referate	7
7. Beteiligung der Bezirksausschüsse	8
8. Unterrichtung der Korreferentin	8
9. Beschlussvollzugskontrolle	8
II. Antrag des Referenten	8
III. Beschluss	9

**Baumaßnahmen im städtischen Hoheitsbereich;
Anpassungen von Wertgrenzen und Optimierung von Verfahrensabläufen**

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 08044

Beschluss des gemeinsamen Bauausschusses, Kommunalausschusses und Verwaltung- und Personalausschusses vom 08.02.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Im Rahmen des interfraktionellen Arbeitskreises (iAK) „Verwaltungsoptimierung“ wurden das Kommunalreferat und das Baureferat beauftragt, konkrete Optimierungsvorschläge für das Bauen im Hoheitsbereich einzubringen und dabei auf folgende Fragen einzugehen:

- Wie können bei der Vergabe nach der Geschäftsordnung des Stadtrates Wertgrenzen verändert werden, um die Zahl der Stadtratsbeschlüsse zu reduzieren?
- Wie kann die Zeit für die Erstellung des Nutzerbedarfsprogramms verkürzt werden? Sollen die Referate bei der Erarbeitung klare Zeitvorgaben bekommen und welche sonstigen regulatorischen Eckpfeiler sollten festgesetzt werden?

Das Kommunalreferat stellte seine Überlegungen bezüglich der Anpassung von Wertgrenzen und der Beschleunigung von Verfahren in der Sitzung des iAK „Verwaltungsoptimierung“ am 30.07.2015 vor. Auf der Basis der dortigen Diskussion werden mit dieser Sitzungsvorlage nachstehende Vorschläge dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

2. Anpassung der Wertgrenzen für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen des Finanzhaushalts nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte

2.1 Darstellung der derzeitigen Regelungen

Für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzung von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte sind aktuell folgende Regelungen maßgeblich:

- Laufende Angelegenheiten (§ 22 S. 2 Nr. 2 Buchst. b) GeschO)
 - Genehmigung des Bedarfs mit Planungsauftrag bei Projektkosten von nicht mehr als 0,5 Mio. €
 - Ausführungsgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als 0,5 Mio. €.
- Zuständigkeit des Kommunalausschusses (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 GeschO)
 - Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 0,5 Mio. € bis 15 Mio. €; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 0,5 Mio. € bis 2,5 Mio. € (einschließlich Grundstücksanteil)
 - Erteilung der Ausführungsgenehmigung
- Entscheidungsbefugnis der Bezirksausschüsse (Vollmacht des Oberbürgermeisters gemäß Art. 60 Abs. 2 S. 2 GO vom 26.02.2010) bei laufenden Angelegenheiten
 - Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Kosten von 250.000 € bis 0,5 Mio. € (ausgenommen Baureferat)
- Entscheidungsbefugnis der Bezirksausschüsse (§ 9 Abs. 1 BA-Satzung i.V.m. Anlage 1 Ziffer 11 des Kriterienkatalogs für das Kommunalreferat)
 - Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 0,5 Mio. € bis 2,5 Mio. € (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Kommunalreferat Nutzerreferat (ausgenommen Baumaßnahmen der Eigenbetriebe)
- Zuständigkeit der Vollversammlung (§ 4 Nr. 15 GeschO)
 - Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 15 Mio. €
- Richtlinien für Hochbauprojekte (investive Maßnahmen im Bestand und Neubau)
 - Die Richtlinien gelten für alle im Rahmen der MIP-Planung erfassten Hochbauprojekte mit Projektkosten über 0,5 Mio. €, bei denen die Stadt Bauherrin ist.

2.2 Vorschlag für Änderung

Das Kommunalreferat regt an, die Wertgrenze (Projektkosten) in § 22 S. 2 Nr. 2 Buchst. b) GeschO sowohl für die Genehmigung des Bedarfs mit Planungsauftrag als auch für die Ausführungsgenehmigung von bisher 0,5 Mio. € auf 1 Mio. € zu erhöhen. Das Kom-

munalreferat könnte dann bei Projektkosten in Höhe von bis zu 1 Mio. € im Büroweg entscheiden, der Stadtrat würde von Entscheidungen entlastet und die erforderlichen Vorlaufzeiten für die Erstellung der Beschlussvorlagen entfielen. Im Einzelfall könnte bei Projekten eine Beschleunigung von mehreren Wochen erzielt werden.

Die in § 7 Abs. 1 Nr. 5 GeschO geregelte Zuständigkeit des Kommunalausschusses wäre entsprechend auf den Bereich der Projektkosten von 1,0 Mio. € bis 15 Mio. € anzupassen.

Analog müsste auch die Entscheidungsbefugnis der Bezirksausschüsse gemäß § 9 Abs. 1 BA-Satzung i.V.m. Anlage 1 Ziffer 11 des Kriterienkatalogs für das Kommunalreferat neu geregelt werden und die neue Wertgrenze auf Baukosten im Bereich von 1,0 Mio. € bis 2,5 Mio. € festgelegt werden.

Gleiches gilt für die Entscheidungsbefugnis der Bezirksausschüsse (Vollmacht des Oberbürgermeisters gemäß Art. 60 Abs. 2 S. 2 GO vom 26.02.2010) bei laufenden Angelegenheiten. Hier empfiehlt das Kommunalreferat eine Änderung der Vollmacht des Oberbürgermeisters dahingehend, die Wertgrenze ebenfalls nach oben auf 1,0 Mio. € anzupassen, so dass sich die Entscheidungsbefugnis in diesen Fällen künftig auf Baukosten im Bereich von 250.000 € bis 1,0 Mio. € erstrecken würde.

Letztendlich wären auch die Richtlinien für Hochbauprojekte vom Baureferat im Büroweg an die neuen Wertgrenzen anzupassen.

Im Jahr **2014** wurden dem *Stadtrat* folgende Fälle zur Entscheidung vorgelegt:

Projektkosten	0,5 – 1,0 Mio. €	> 1,0 Mio. €	Gesamt
Genehmigung NBP mit Projektauftrag	0	1	1
Ausführungsgenehmigung	0	3	3
Gesamt	0	4	4

Den *Bezirksausschüssen* lag 2014 ein Fall zur Entscheidung vor.

Im Jahr **2015** ergab sich folgendes Bild:

Projektkosten	0,5 – 1,0 Mio. €	> 1,0 Mio. €	Gesamt
Genehmigung NBP mit Projektauftrag	0	5	5
Ausführungsgenehmigung	1	1	2
Gesamt	1	6	7

Den *Bezirksausschüssen* lag 2015 kein Fall zur Entscheidung vor.

Die vorgeschlagene Anhebung der Wertgrenzen würde für den Stadtrat zwar auf den ersten Blick nur eine geringfügige Entlastung darstellen; vor dem Hintergrund, dass die Wertgrenzen seit vielen Jahren ungeachtet der Preisentwicklung unverändert beibehalten wurden, ist eine Anhebung aus Sicht des Kommunalreferates dennoch angezeigt.

3. Modifizierung bezüglich der gutachterlichen Äußerung der fachlich betroffenen Ausschüsse bei Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen des Finanzhaushalts nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte

3.1 Darstellung der derzeitigen Regelungen

§ 8 Abs. 3 GeschO sieht vor, dass sich die in § 7 Abs. 1 GeschO aufgeführten fachlich betroffenen Ausschüsse im Rahmen ihres Aufgabengebietes gutachtlich zu den gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 GeschO dem Kommunalausschuss vorbehaltenen Genehmigungen des Bedarfs mit Projektauftrag für Baumaßnahmen nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte äußern.

Aufgrund dieser im Zuge des mfm neu in die GeschO aufgenommenen Bestimmung befassen sich im Regelfall zunächst die von einer Maßnahme betroffenen Fachausschüsse (vorberatend) mit der Genehmigung des Nutzerbedarfsprogrammes und des Projektauftrages auf Basis einer vom Kommunalreferat im Benehmen mit dem betreffenden Fachreferat erstellten Sitzungsvorlage. Anschließend wird der Beratungsgegenstand dem Kommunalausschuss – abhängig von der Höhe der Projektkosten – zur abschließenden Entscheidung oder zur Vorberatung vorgelegt und ggf. noch die Vollversammlung befasst. In geeigneten Fällen, insbesondere solchen, die aufgrund komplexer Sachverhalte und Zusammenhänge eine gemeinsame Diskussion in den tangierten Ausschüssen nahelegten, wurde eine Behandlung in einem gemeinsamen Ausschuss praktiziert. Damit konnte auch zur Beschleunigung des Verfahrens beigetragen werden.

3.2 Vorschlag für Änderung

Zur Entlastung des Stadtrates schlägt das Kommunalreferat vor, § 8 Abs. 3 GeschO dahingehend zu modifizieren, dass generell Genehmigungen von Nutzerbedarfsprogrammen mit Projektauftrag (bei Projektkosten zwischen 0,5 Mio. € bzw. 1,0 Mio. € und 15 Mio. €) in einem gemeinsamen Ausschuss (Kommunalausschuss mit Nutzer-/Fachausschuss) behandelt werden. An die Stelle der zeitlich versetzt tagenden Ausschüsse, für die jeweils gesonderte Sitzungsvorlagen vom Kommunalreferat zu erstellen sind, würde dann nur noch eine Stadtratsbefassung treten. In der hierfür vom Kommunalreferat zu erstellenden Sitzungsvorlage wären die Sichtweisen und Interessen sowohl der Fachseite wie auch die vom Kommunalreferat als Vermieter/Bauherr nach mfm zu vertretenden Belange und ggf. bestehende Dissense darzustellen; das Antragsrecht würde wie bisher dem Kommunalreferenten obliegen.

Ein solches Verfahren lässt eine Beschleunigung erwarten, da es zum einen nicht mehr der nacheinander zu terminierenden Fachausschüsse (mit einem i.d.R. maximal dreiwö-

chigen Abstand) bedarf und zum anderen eine Verkürzung der Diskussionsprozesse zwischen Nutzerreferat und Kommunalreferat zu erwarten ist, wenn die Positionen des Nutzers in der Sitzungsvorlage dargestellt und an den vom Kommunalreferat als Vermieter / Bauherr zu vertretenden Belangen gespiegelt werden. Damit wäre weiterhin sichergestellt, dass den fachlichen Zuständigkeiten der Nutzerreferate Rechnung getragen wird.

Unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ältestenrates in der Sitzung vom 17.10.2016 wird folgende neue Formulierung für § 8 Abs. 3 GeschO vorgeschlagen:

„Im Rahmen ihres Aufgabengebietes äußern sich die in § 7 Abs. 1 aufgeführten fachlich betroffenen Ausschüsse gutachtlich zu den gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 dem Kommunalausschuss vorbehaltenen Genehmigungen des Bedarfs mit Projektauftrag für Baumaßnahmen nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte. *Dies erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung des Kommunalausschusses mit dem jeweils betroffenen fachlichen Ausschuss.* Referentin bzw. Referent in diesen *gemeinsamen* Ausschüssen ist die Kommunalreferentin bzw. der Kommunalreferent, die bzw. der auch die Sitzungsvorlagen erstellt. Das Rede- und Antragsrecht der Referentin bzw. des Referenten der fachlich betroffenen Ausschüsse bleibt unberührt.“

In den Jahren 2014 und 2015 lagen insgesamt vier Fälle vor, in denen das nach § 8 Abs. 3 GeschO vorgesehene Verfahren durch Befassung getrennter Ausschüsse umgesetzt wurde; in einem Fall wurde über die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag in einer gemeinsamen Sitzung entschieden.

Aus einer rein zahlenmäßigen Betrachtung der bei einem Verzicht auf die Regelung in § 8 Abs. 3 GeschO einzusparenden Stadtratsvorlagen lässt sich nur eine geringe Entlastung des Stadtrates und geringes Beschleunigungspotential ableiten; die Entlastung der Verwaltung wäre allerdings dabei auch als Beschleunigungsmaßnahme zu verstehen. Die Rolle des Kommunalreferates als Vermieter und Bauherr, dessen Schwerpunkt auf Wirtschaftlichkeitsaspekten liegt, dem nach mfm die Funktion der Steuerung und die Beratung des Stadtrates zukommt, würde dabei maßgeblich gestärkt.

4. Modifizierung des Verfahrens der Erstellung von Nutzerbedarfsprogrammen (NBP)

4.1 Rollenverteilung

Die Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines NBP gemäß den jeweiligen mfm-Rollen (Vermieterreferat/Bauherr, Mieter-/Nutzerreferat, fachkundiger Bauherrenvertreter) ist geklärt und verläuft in der Praxis positiv.

Bezüglich der Anforderungen an das Kommunalreferat als Bauherr, sich unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit kritisch mit Nutzerwünschen auseinanderzusetzen, ist festzustellen, dass es grundsätzlich auch Aufgabe der Nutzer ist, ihre räumlichen und funktionalen Bedarfe selbstkritisch zu hinterfragen und eigenverantwortlich einen wirtschaftli-

chen Umgang mit den öffentlichen Ressourcen sicherzustellen. Der vorgetragene Nutzerbedarf sollte den quantitativ und qualitativ unabweisbaren Bedarf widerspiegeln, sich also daran orientieren, was objektiv erforderlich ist und nicht, was maximal möglich ist.

In diesem Sinne könnte die Durchführung einer Machbarkeitsstudie insbesondere bei Bestandsimmobilien hilfreich sein, um die Erstellung eines Nutzerbedarfsprogrammes zu beschleunigen. Das Nutzerbedarfsprogramm orientiert sich dann bereits an den örtlichen Gegebenheiten und insbesondere daran, was an Nutzfläche konkret zur Verfügung gestellt werden kann. Des Weiteren kann so von Beginn an auf Synergien geachtet werden. Die Motivation zum Generieren von Synergien wird gestärkt, wenn ansonsten die Bedarfe nicht realisiert werden könnten, eine Priorisierung jedoch eine zwingende Notwendigkeit für den Nutzer ergeben hat.

Das Kommunalreferat schlägt daher vor, zunächst anhand verschiedener anstehender Projekte in Abstimmung mit dem Baureferat und den jeweiligen Mieter-/Nutzerreferaten zu prüfen, ob der Erstellung von NBP vorgeschaltete Machbarkeitsstudien geeignet sind, den Prozess zu beschleunigen. Über das Ergebnis wird dem iAK „Verwaltungsoptimierung“ berichtet und eine Entscheidung im Kommunalausschuss herbeigeführt. Bei einem positiven Votum sind die Richtlinien für Hochbauprojekte dahingehend zu ergänzen, dass in geeigneten Fällen der Erstellung des Nutzerbedarfsprogrammes die Durchführung einer Machbarkeitsstudie vorgeschaltet wird.

4.2 Zeitliche Rahmenvorgaben

Bereits am Anfang der Projekte mit den Beteiligten abgestimmte Strukturpläne (Zeitschiene, Besprechungsstruktur etc.) könnten grundsätzlich positive Effekte für eine Beschleunigung des Verfahrens haben. Umfang und Komplexität des jeweiligen Projektes an sich sowie der damit verbundenen Veränderungen von Arbeitsabläufen oder betrieblichen Organisationsstrukturen, aber auch die bei den beteiligten Referaten verfügbaren Kapazitäten müssen dabei maßgeblich bei den Zeitvorgaben berücksichtigt werden. Es wäre daher jeweils im konkreten Einzelfall zu klären, welche Zeitvorgaben sinnvoll und realistisch sind. **Pauschale** Zeitvorgaben sind bei der fehlenden Homogenität der NBPs **nicht** praktikabel. Auf die Problematik, dass Veränderungen von Bedarfsanforderungen durch die Nutzer im Laufe des Verfahrens (z.B. aufgrund von Personalausweitungen, Umorganisationen, technischen Entwicklungen etc.) oder Modifizierungen von Vorhaben aufgrund von Anträgen aus den Reihen des Stadtrates oder der Bezirksausschüsse zu nicht kalkulierbaren Auswirkungen auf die Zeitschiene führen können, ist allerdings deutlich hinzuweisen.

Das Kommunalreferat schlägt vor, auch diese Verfahrensergänzung anhand geeigneter Projekte hinsichtlich möglicher Verfahrensbeschleunigungseffekte zu prüfen, über das Ergebnis im iAK „Verwaltungsoptimierung“ zu berichten und eine Entscheidung im Kommunalausschuss herbeizuführen.

5. Handlungsbedarfe bei der Abwicklung von Bauprojekten

Die Bauprojekte des Kommunalreferates werden - abgesehen von den grundsätzlichen Regelungen etwa in den Hochbaurichtlinien - nicht nach einer standardisierten, formalisierten oder sonst vorgegebenen Struktur abgewickelt und sind auch beeinflusst von sich verändernden politischen Strategien und Vorgaben. Die jeweiligen Prozesse geben zwar die einzelnen Handlungs- oder Prüfschritte in unterschiedlichem Detaillierungsgrad vor, das „Wie“ und das „Wann“ wird allerdings weitgehend durch die handelnden Personen bestimmt. Nach bisherigen Erfahrungen hängt die Dauer der Projekte deshalb überwiegend vom Zusammenspiel der beteiligten Personen aus den unterschiedlichen Referaten sowie den Firmen/Planern ab. Dies ist insbesondere bedingt durch die jeweils vorhandenen oder eingesetzten Ressourcen und die spezifische Organisation der beteiligten Referate.

Der in Einzelfällen bereits praktizierte Einsatz abgestimmter Struktur- und Zeitpläne deutet darauf hin, dass eine stärker formalisierte Abwicklung der Bauprojekte beschleunigend wirken könnte. Dies gilt sicherlich nicht pauschal für alle Projekte in gleicher Weise, besonders bei komplexeren Projekten wäre aber eine Abwicklung nach der üblichen städtischen Projektstruktur (Projektauftrag, Projektleitung, Lenkungsgruppe etc.) denkbar. Gerade die regelmäßige Berichtspflicht an höherrangige Lenkungsgruppen kann für alle Beteiligten disziplinierende Wirkung haben, löst andererseits aber in der Praxis wiederum einen zusätzlichen Zeitbedarf für die Berichterstellung aus. Eine entsprechende stadtweite Vorgabe hätte für alle Referate die notwendige Verbindlichkeit.

Zu beachten ist allerdings auch, dass konsequente Vorgaben - so hilfreich sie für die Verfahrensdauer auch sein könnten - einen erheblichen Mehraufwand, u.a. für das Controlling, verbunden mit der Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen, der Vermittlung des erforderlichen Knowhows und der Schaffung der arbeitstechnischen Voraussetzungen bedeuten würden. So müsste beispielsweise ein brauchbares Projektmanagementtool, die Möglichkeit einer einfachen referatsübergreifenden Bereitstellung von Projektunterlagen oder auch eine ausreichende (auch mobile) IT-Ausstattung zur Verfügung stehen, um in solchen Strukturen effizient zu arbeiten. Die Dauer von Projekten könnte mit solchen Arbeitsmitteln positiv beeinflusst werden.

Das Kommunalreferat schlägt vor, den Einsatz geeigneter Tools im Rahmen konkreter anstehender Projekte ebenfalls näher zu prüfen.

6. Beteiligung anderer Referate

Das Direktorium hat der Sitzungsvorlage zugestimmt. Das Baureferat, das Referat für Bildung und Sport und die Stadtkämmerei haben jeweils einen Abdruck dieser Sitzungsvorlage erhalten.

7. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses.

8. Unterrichtung der Korreferentin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

9. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil der Stadtrat mit den Änderungen der GeschO noch gesondert befasst wird und die Ergebnisse der noch näher zu untersuchenden Verfahrensänderungen erneut dem iAK „Verwaltungsoptimierung“ zur Entscheidung vorgelegt werden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat stimmt der Anhebung der Wertgrenzen für Stadtrats- bzw. Bezirksausschussbefassungen bei städtischen Bauprojekten gemäß Ziffer 2. des Vortrages von derzeit 0,5 Mio. € auf künftig 1,0 Mio. € zu.
2. Der Stadtrat stimmt der Modifizierung des Verfahrens für die gutachterliche Äußerung der von Bauprojekten fachlich betroffenen Ausschüsse gemäß Ziffer 3. des Vortrages zu.
3. Das Direktorium wird gebeten, die aufgrund der Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses erforderlich werdenden Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrates (§§ 7, 8 und 22 GeschO) sowie der Satzung für die Bezirksausschüsse hinsichtlich der neuen Wertgrenzen und Zuständigkeiten zu veranlassen.
4. Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister, die Bezirksausschüsse bei laufenden Angelegenheiten für die Entscheidung über die „Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Kosten von 250.000 € bis 1,0 Mio. € (ausgenommen Baureferat) zu bevollmächtigen.
5. Das Baureferat wird gebeten, die Richtlinien für Hochbauprojekte auf dem Büroweg entsprechend anzupassen.
6. Das Kommunalreferat wird beauftragt, die unter Ziffern 4. und 5. des Vortrages genannten Modifizierungen des Verfahrens bei der Erstellung von Nutzerbedarfsprogrammen und der Abwicklung von Bauprojekten im Benehmen mit dem Baureferat und unter Beteiligung der Mieter-/Nutzerreferate anhand geeigneter konkreter Projekte zu

prüfen, dem iAK „Verwaltungsoptimierung“ über die Ergebnisse zu berichten und eine Entscheidung im Kommunalausschuss herbeizuführen.

7. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HA II / V Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Geschäftsleitung

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An
das Direktorium
das Baureferat
das Referat für Bildung und Sport
z.K.

Am _____